

werden, daß der Jagdberechtigte zu jeder Zeit das Wild weg-schießen dürfe, und wenn er es nicht thue, den Schaden ersetzen müsse.

Abg. **H a u f n e r**: Wenn von 2 Abgeordneten der Antrag deshalb verwerflich gehalten worden sei, weil er zu speciell gestellt worden, so erinnere er nur, daß wohl kein speciellerer Antrag hätte gestellt werden können, als der unter a., welchen die Kammer angenommen habe. Was vom Abg. **R u n d e** in Bezug auf die Nachtheile für die Verpflichteten gesagt worden, sei sehr richtig, und man könne unmöglich für ungerecht ansehen, wenn der, welcher das Wild nieder zu schießen berechtigt sei, den Schaden tragen müsse, wenn er es nicht thue; und wenn man eine Ungerechtigkeit darin gefunden habe, daß auch der den Schaden tragen müßte, welcher nur ein Feldrevier habe, so dürfe dieser sein Revier mit einem Zaune umgeben, und er sei dann vor einem solchen Nachtheile geschützt.

Abg. v. **R ö n n e r i g** trägt auf Abstimmung an, bemerkend, daß, wenn man sich in so specielle Anträge einlassen wolle, dieß doch unmöglich zur Abkürzung des Landtages dienen könne, und bereits sei über den vorliegenden Gegenstand schon die 4. Sitzung gehalten worden.

Vicepräsident entgegnet, daß er dem Abg. das Wort nicht nehmen könne, und nachdem sich noch die Abgg. **S a c h s e**, **Secr. Bergmann** und **Referent** gegen den Antrag ausgesprochen hatten, da er nur einen einzelnen Punct des künftigen Gesetzes beträfe und nicht möglich sei, diesen zu berathen, wenn nicht das ganze Gesetz vorliege, stellt

Vicepräsident die Fragen: 1) Stimmt die Kammer dem Antrage des Abg. **Puttrich** bei? Sie wird mit 33 Stimmen verneint. 2) Tritt die Kammer dem Antrage der Deputation unter c. bei? Sie wird einstimmig bejaht.

Man kommt nun zur Berathung des letzten Gegenstandes der Deputation, welcher unter d. aufgeführt ist.

Staatsminister v. **B e s c h a u**: Im Deputationsgutachten ist auf eine in den preuß. Staaten bestehende gesetzliche Bestimmung Bezug genommen, wornach das Jagdrecht abgelöst werden kann. Diese Bestimmung ist in der preuß. Gesetzsammlung zu lesen, und ist vom 16. März 1811. Sie gestattet die Ablösung der Jagd, jedoch mit der Bemerkung, daß bei der Hochjagd immer vom Ermessen der Behörde abhängen soll, ob eine solche Ablösung zulässig sei. Ich muß aber aufmerksam machen, daß später eine Abänderung und Erläuterung dieser Bestimmung getroffen wurde, und diese befindet sich in der Gesetzsammlung von 1829. Sie geht dahin, daß auch das Ermessen der Regierung wegen der Ablösung der Mittel- und Niederjagd vorbehalten wird. Ich habe geglaubt, dieses bemerken zu müssen, weil es beweist, daß man mit der allgemein ausgesprochenen Ablösungsberechtigung nicht hat auskommen können, und daß man sich von der Unzweckmäßigkeit dieser Maßregel überzeugt hat. Hauptsächlich möchte aber auch, was schon bei der frühern Discussion zur Sprache kam, zu berücksichtigen sein, daß, wenn die Ablösung in die Willkühr jeden Theiles gestellt, und nicht auf freie Vereinigung beider Theile gerichtet wird, dieß in der That für die Jagdleidenden große Nachtheile haben würde; denn während die Jagd, wie sie

jetzt in manchen Revieren ausgeübt wird, gar keinen Nachtheil bringt, könnte der Jagdleidende durch die Provocation des Berechtigten gezwungen werden, jährlich eine bestimmte Leistung zu tragen.

Abg. **Klahre** stellt hiernach das Amendement, daß die Worte: „mit beider Theile Einwilligung“ weggelassen würden, und

Vicepräsident bemerkt, daß dieß ein Mittelweg sei, wodurch der Antragsteller die Sache sehr passend in die Hände der Regierung lege, damit diese bei Entwerfung des Gesetzes die Grundsätze erwäge, nach welchen die Ablösung erfolgen könne.

Abg. v. **Mayer** verlangt vor Unterstützung des Antrags das Wort, bemerkend, daß dieser Antrag entweder den Antrag der Minorität oder den der Majorität zu bezwecken beabsichtige; und in so fern halte er dafür, daß ihm weiter keine besondere Folge gegeben werden könne, indem seine Tendenz in dem einen oder andern Antrage enthalten sei.

Vicepräsident macht aber wiederholt darauf aufmerksam, daß der Antrag einen Mittelweg vorzeichne, indem die Majorität für beiderseitige, die Minorität für einseitige Einwilligung sich erklärt habe, der Antrag aber überlasse dieses der Staatsregierung, und wenn man erwäge, daß man jetzt bloß vorberathe, so sei dieser Ausweg der beste, und man würde über eine Debatte wegkommen, welche doch für jetzt keinen Erfolg haben könne.

Er bringt sonach den Antrag zur Unterstützung, und nachdem er zahlreich unterstützt worden war, äußert

Abg. und **Secr. Bergmann**: Er glaube doch, daß es nicht angemessen sei, dem Antrage beizutreten, weil er ganz unbestimmt sei und gar keine Ansicht ausspreche. Bereits seien die Gründe für oder wider die einseitige und doppelseitige Provocation ausgesprochen worden, sie seien im Deputationsgutachten enthalten, er wolle sie nicht wiederholen, glaube aber, daß man sich darüber entscheiden könne. Gar keine Ansicht auszusprechen, halte er bedenklich, um so mehr, da die Jagdgerechtigkeit nicht wie andere Servituten angesehen werden könne, sondern ein Hoheitsrecht sei und auch die einseitige Provocation eben so gut wäre, als ob man das Jagdrecht überhaupt aufhebe.

Abg. **Sachs**e: Er würde dem Antragsteller beistimmen, wenn die Ablösung des Jagdrechtes wie bei andern Servituten bewirkte, daß es ganz verschwinde, wenn also das verschwinde, was die Veranlassung gebe, wenn das Jagdrevier, welches abgelöst worden, ganz von den übrigen Revieren könnte abgetrennt werden; allein da dieses nicht der Fall sei und immer wieder Wild in die abgelöste Waldung kommen werde, so würden nur die Personen gewechselt, und er sehe nicht ein, welchen Unterschied das hervorbringe. Aus diesen Gründen könne er nur dafür stimmen, daß man es bei dem Gutachten der Deputation bewenden lasse.

Abg. **Art**: Es seien mehrere Bedenken dem Antrage des Abgeordneten **Klahre** entgegengestellt worden; er könne sich aber nicht mit ihnen befreunden. Man habe Umstände angeführt, welche die einseitige Provocation unmöglich machen sollten; er glaube aber, beiderseitige Gründe seien der Staatsregierung bekannt, welche für die ein- und zweiseitige Provocation sprächen, und wolle man den Grundsatz festhalten, nicht in das De-